

**1. Geltung der Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, zwischen der SWT trilan GmbH (nachfolgend trilan genannt) und dem Kunden, welche den Verkauf und die Installation von Anlagen und Geräte (nachfolgend „Geräte“ genannt) zum Inhalt haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in Geschäftsräumen in Trier ausgelegt. Ferner können diese im pdf-Format auf der Internetseite [www.trilan.de](http://www.trilan.de) zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden auch zugesandt. Für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen können durch schriftliche produkt- und leistungsspezifische Bedingungen der Vorlieferanten von trilan bzw. der Hersteller ergänzt werden. Diese werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Sind Softwareprodukte Gegenstand der Lieferung, werden die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller Grundlage der Lizenzbedingungen zwischen dem Kunden und der trilan.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die trilan schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die trilan in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag schriftlich unter Hinweis auf diese Bedingungen bestätigt oder ohne Vorbehalte des Kunden ausgeführt hat.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die trilan die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von der trilan Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit der trilan, gleich aus welchen Gründen, kein Vertrag zustande kommt, der trilan auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen zulässigerweise Lieferungen übertragen wurden.
- 1.5 Anzahl, Art, Bezeichnung der einzelnen Geräte, Installationsort, Kaufpreis sowie einmalige Nebenkosten ergeben sich aus dem Angebot von trilan.
- 1.6 *trilan ist berechtigt, Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihrer Preisliste und ihrer Leistung vorzunehmen. trilan ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.*
- 1.7 Soweit trilan Änderungen der AGBs, der Leistungsbeschreibung oder Preisliste vornimmt, werden diese entweder im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht oder in den Geschäftsräumen von trilan in Trier ausgelegt. Ferner können diese im pdf-Format auf der Internetseite [www.trilan.de](http://www.trilan.de) zum Download bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden diese dem Kunden zugesandt. trilan wird den Kunden im Falle der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung im Amtsblatt von der Änderung unterrichten.
- 1.8 Die jeweilige Änderung tritt einen Monat nach Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden in Kraft, soweit der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des

Mitteilungsschreibens widersprochen hat. trilan weist den Kunden auf diese Folge im Mitteilungsschreiben hin.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote oder benannte Preise der trilan sind bis Vertragsschluss stets unverbindlich und freibleibend. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 16. Mit der Bestellung der Ware oder des Werkes erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluss. Als Nachweis der Bestellung gilt auch die vertraglich vereinbarte Anzahlung. Alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte kommen erst nach Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die trilan, spätestens mit Ausführung der Lieferung bzw. Leistung, zustande. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der trilan. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von trilan zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.2 Bei von trilan erbrachten Leistungen, soweit sie nicht im Rahmen eines Kaufvertrages bzw. Werkvertrages als Mängelhaftung erbracht werden, wird ein Fahr- und Kfz-Kostenanteil pauschal gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 2.3 Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungen sind nur als Näherungswerte zu verstehen. Sie stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie werden schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von trilan. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von trilan zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von trilan. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

**3. Installationsvorbereitungen**

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, folgende Kosten zu übernehmen und rechtzeitig, was folgt, zu stellen:
- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer

Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von trilan und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bereitstellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues, so weit fortgeschritten, vorhanden sein, so dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von trilan zu vertretenden Umständen, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen sowie die damit verbundenen Anfahrts- und Abfahrtszeiten zu tragen.

#### **4. Installations- und Montageabnahme**

Sofern trilan nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung verlangt, hat sie der Kunde grundsätzlich am vorher vereinbarten Termin vorzunehmen. Ist dies dem Kunden nicht möglich, kann er dies innerhalb von 12 Tagen nachholen. Die damit verbundenen Mehraufwendungen kann trilan dem Kunden gemäß dem tatsächlichen Aufwand anhand der jeweils gültigen Preisliste der trilan in Rechnung stellen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Leistung, ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist und 6 Tage seit der Ingebrauchnahme verstrichen sind.

#### **5. Liefer- und Leistungsumfang**

Die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungs- und Lieferungsteile werden in der schriftlichen Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung) festgelegt.

#### **6. Liefer- und Leistungszeit**

6.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern bestimmte Lieferfristen und Liefertermine durch trilan individuell bestätigt werden, setzt die Einhaltung dieser Fristen und/oder Termine den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn trilan die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 trilan ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung

als selbstständige Leistung; diese können selbstständig berechnet werden.

6.3 Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist zum Versand kommt.

6.4 In Fällen höherer Gewalt oder bei trilan oder deren Vorlieferanten eintretenden Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die trilan oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, ist trilan von der Leistungspflicht befreit.

6.5 Kommt trilan mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

6.6 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung bzw. Leistung, auch nach Ablauf einer trilan etwa gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung von trilan zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von trilan hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6.8 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. In den Lagerkosten sind auch die Kosten enthalten, die durch den Transport vom und zu dem Lager entstehen.

6.9 Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

6.10 Die Verpflichtung zur Leistung der trilan gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Vorleistungen.

6.11 Die Leistung der trilan gilt als ausschließlich auf den jeweilig im Vertrag benannten Standort vereinbart. Im Falle eines Umzugs des Kunden entsteht kein Anspruch auf Bereitstellung der Leistung an einem anderen Ort.

#### **7. Leistungen durch Dritte**

Die trilan ist berechtigt, ihre vertraglich obliegenden Lieferungen und Leistungen auch durch einen fachkundigen Dritten erbringen zu lassen, welcher dem Kunden schriftlich zu benennen ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertragsleistungen nur bei dem benannten Dritten abzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall direkt durch trilan.

## **8. Annahmeverzug**

- 8.1 Für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden ist trilan berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. trilan kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
- 8.2 Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Kunde an trilan als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1 % des Kaufpreises höchstens jedoch 10 % des Kaufpreises zu bezahlen. Bei Anfall höherer Kosten kann trilan den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.
- 8.3 Verweigert der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände oder erklärt er, die Liefergegenstände nicht abnehmen zu wollen, kann trilan vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25 % des Kaufpreises zu verlangen. trilan bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Dem Kunden hingegen bleibt der Nachweis, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden der trilan entstanden ist, erhalten.

## **9. Gefahrübergang**

- 9.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn die Lieferungen zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von trilan gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage (Installation) am Tage der Übernahme am Ort des Kunden oder, soweit vereinbart, nach einwandfreien Probebetrieb. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 9.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im Betrieb des Kunden oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Umständen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 9.3 Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmer geltend zumachen.

## **10. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 10.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Alle Versandkosten, Verpackung, Transportkosten und Transportversicherungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Reise- und Über-

nachungskosten der trilan zu den Bedingungen der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung.

- 10.2 Gegen Forderungen von trilan kann nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- 10.3 Forderungen von trilan sind, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.
- 10.4 Zahlt der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. trilan kann Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt der trilan ausdrücklich vorbehalten. Das gesetzliche Recht der trilan zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Sollte der Kunde nicht zum Fälligkeitstermin zahlen und wird eine Mahnung erforderlich, so fallen neben den Verzugszinsen Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils 5,00 Euro an. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Kostenaufwand angefallen ist.
- 10.5 Sollte die trilan im Rahmen eines Kaufvertrages berechtigt sein Teillieferungen vornehmen zu dürfen, ist trilan berechtigt, diese entsprechend berechnen. Forderungen hieraus sind entsprechend Ziffer 10.3 fällig. Sollten Teilleistungen im Rahmen eines Werkvertrages (z.B. Installationsvertrages) berechtigterweise erbracht werden, die sich für jeden nachvollziehbar feststellen lassen, ist trilan ebenfalls berechtigt, diese vor Abschluss der vertraglich übernommenen Leistung zu berechnen.

## **11. Nebenkosten**

Für die Auslieferung im Landkreis Trier werden einmalige Nebenkosten, Reisezeiten und Reisekosten nicht berechnet. Kann der Aufstellungsplatz beim Kunden nicht mit den üblichen Transportmitteln erreicht werden, so ist der trilan hierdurch gegebenenfalls entstehender Mehraufwand vom Kunden gesondert zu erstatten.

## **12. Mängelansprüche**

- 12.1 Bei Vorliegen von Sachmängel werden Mängelansprüche des Kunden zunächst nach Wahl von trilan durch Nachbesserung (zwei Nachbesserungsversuche) oder Ersatzlieferung erfüllt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 12.2 Der Kunde hat den Liefergegenstand auf Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Liefergegenstände hat der Kunde sofort nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung eines Mangels, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, trilan unverzüglich nach bekannt werden schriftlich mitzuteilen. Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so kann trilan nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 12.3 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom

- Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 12.4 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn trilan die Vertragsverletzung vorsätzlich verursacht hat.
- 12.5 Die Verpflichtung zur Mängelhaftung der trilan beträgt bei neuen Gegenständen ein Jahr ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Gegenständen, die der Kunde zur Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit benötigt ist die Verpflichtung der trilan gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch trilan und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 12.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 12.7 Ist ein Mangel nicht feststellbar oder hat der Kunde den Mangel zu vertreten, ist trilan berechtigt, dem Kunden die durch den Versuch der Mängelbeseitigung entstandenen Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) in Rechnung zu stellen.
- 12.8 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Veräußerung, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung ist trilan lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 12.9 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch trilan nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist trilan verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von trilan erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die trilan gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 12.5 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Nach der Wahl und auf Kosten von trilan wird die trilan für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Sind diese Vorgehensweisen der trilan nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz der trilan richtet sich nach Ziffer 14.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde trilan über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, beim Verkauf an einen Unternehmer eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen der trilan vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 13.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 13.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von trilan nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von trilan gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 13.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 1 a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 12.1, 12.4 und 12.5 entsprechend.
- 13.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 12 entsprechend.
- 13.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber trilan und Erfüllungsgehilfen der trilan wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 14. Haftung**
- 14.1 Die Haftung der trilan für die Verletzung von Pflichten aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen ist ausgeschlossen, wenn der trilan, ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Satz 1 gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) durch trilan oder ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist beschränkt auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 14.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der trilan zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 14.3 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels zustehen, verjähren diese spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Dies gilt nicht, wenn trilan Arglist vorwerfbar ist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 15. Eigentumsvorbehalt**

- 15.1 trilan behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von trilan erhält, behält sich trilan das Eigentum an der Ware vor, bis sämtlichen Forderungen der trilan aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, beglichen sind. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die trilan zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird trilan auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 15.2 Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Liefergegenstände untersagt und die Weiterveräußerung bis auf Widerruf im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von dem Erwerber Bezahlung erhält und sich das Eigentum vorbehält bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 15.3 Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er bereits jetzt trilan seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegenüber dem Erwerber mit allen Nebenrechten, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, sicherungshalber ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, tritt der Kunde trilan mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Forderung ab, der den Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- 15.4 Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen steht trilan Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache ergibt. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich trilan und der Kunde darüber einig, dass der Kunde trilan Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Preises des Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache einräumt. Veräußert der Kunde die neue Sache, gilt obige Ziffer entsprechend. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes. Bei einem berechtigten Interesse von trilan hat der Kunde trilan die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde trilan unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Kosten der Abwehr solche Zugriffe Dritter.
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 15.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist trilan berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist trilan nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

## **16. Bonitätsprüfung/Schufaklausel**

- 16.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass trilan bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte einholt. trilan benennt auf Anfra-

ge des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen.

- 16.2 trilan ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann trilan hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der trilan, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## **17. Ausführbestimmungen**

Beabsichtigt der Kunde, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von trilan gekaufte Geräte zu exportieren, wird der Kunde die Ausführbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA befolgen. Bei einer Weiterveräußerung von Geräten durch den Kunden wird der Kunde den Erwerber verpflichten, seinerseits die Ausführbestimmungen zu beachten.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und trilan und sind allgemein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 18.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen durch die trilan personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zweckmäßig ist.
- 18.3 Ohne schriftliche Zustimmung der trilan dürfen Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen werden.
- 18.4 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesen Bedingungen, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.
- 18.5 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, sind trilan und der Kunde verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 18.6 Erhält trilan vom Kunden vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird trilan ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Kunden.
- 18.7 trilan nutzt die Form von Telefaxrundschriften und Emails, um den Kunden über Neuheiten und Angebote zu informieren. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit,

dieser Form der Informationsbereitstellung zu widersprechen.

- 18.8 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist als Gerichtsstand, auch für Scheck und Wechselprozesse, ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die trilan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.